

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Landratsamt Rottweil – Gesundheitsamt- erlässt als zuständige Behörde gemäß § 17b Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus- SARS- CoV2 (CoronaVO) vom 15.09.2021 in der ab 20.12.2021 geltenden Fassung und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgenden

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten

Die Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten gemäß § 17b Abs.3 CoronaVO werden für den Landkreis Rottweil entsprechend den nachfolgenden Hinweisen festgelegt.

Diese Verfügung tritt am Freitag, den 31.12.2021 in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil erhoben werden.

Rottweil, den 22.12.2021

Gez. Hermann Kopp

Erster Landesbeamter

Hinweise:

Nach § 17b Abs. 3 CoronaVO ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf den von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. §§ 12 und 13 CoronaVO bleiben unberührt.

Auf folgenden Flächen gilt das Verbot des § 17b Abs. 3 CoronaVO:**78733 Aichhalden**

- Aichhalden-Ort:
 - Rathausvorplatz, Reißerweg 3
- Rötenberg:
 - Ortsmitte, Bereich vor der Ortsverwaltung, Alpirsbacher Straße 18

78661 Dietingen

- Dietingen-Ort:
 - Kirchplatz mit Zinkenstraße bis Gasthaus Adler
 - Lehrstraße
 - Scheidwiesenweg
- Irslingen:
 - Albstraße zwischen Kreuzung Laibstraße und Einmündung Friedhofstraße
 - Brühlstraße
 - Waidbachstraße mit Parkplätzen u. Umfeld Christengemeinde/Mehrzweckhalle/Sportheim SVI
- Böhringen:
 - Sportplatzweg
 - Knuppertstraße
 - Neue Ortsmitte Ecke Hauptstraße/Knuppertstraße
- Rotenzimmern:
 - Gößlinger Straße
 - Auwiesenweg
 - Käflehalle an der Täbinger Straße
- Gößlingen:
 - Im Mitteldorf beim Rathaus
 - Irslinger Straße

78655 Dunningen

- Dunningen-Ort:
 - Alle öffentlichen Flächen direkt angrenzend an die Hauptstraße
 - Öffentliche Fläche vor der Wehle-Sporthalle (Flurstück 31/0)

- Öffentliche Fläche vor der Turn- und Festhalle sowie der Eschachschule (Flurstücke 52/0, 48, 65/5 und 65/10)
- Seedorf:
 - Vorplatz der Ortsverwaltung (Flurstück 149/1)
 - Öffentliche Fläche vor der Turn- und Festhalle sowie der Grundschule (Flurstück 89/0)
- Lackendorf:
 - Öffentliche Fläche vor der Eschachtalhalle (Flurstück 54/0)

78628 Rottweil

- Gesamte Innenstadt:
Beginnend am oberen Ende des Viadukts entlang der Stadtmauer über den Bockshof/Pulverturm bis zum Kriegsdamm. Vom Kriegsdamm über die Predigerstraße, Burkardstraße und über die Rötlinstraße zur Oberndorfer Straße, dann über den Fußweg Höhe Gebäude Oberndorfer Straße 3 zum Hochturm, weiter entlang der Stadtmauer bis zur Neutorstraße, von dort in direkter Linie zur Ecke Gänsbrunnengässle/Stadtgraben. Von dort weiter entlang Stadtgrabenstraße in die Bahnhofstraße und über den Bonifatiusweg entlang der Stadtmauer zurück zum Viadukt.
- Beim Schulzentrum:
 - Das „Himmelreich Wäldle“ zwischen AMG/DHG in der Kaiserstraße und LG in der Heerstraße
 - Der gesamte Busbahnhof in der Heerstraße
 - Die Grünfläche beim Wasserturm

78713 Schramberg

- Schramberg (gesamt):
 - Alle Schulhöfe im Stadtgebiet inkl. Berufsschulzentrum mit Turn- und Festhalle und den dazugehörigen Parkplätzen
 - Alle Sportplätze im Stadtgebiet inkl. Badschnass (Hallenbad inkl. Parkplatz).
- Schramberg Talstadt:
 - Schiltachstraße und entlang der B462 Höhe Aldi/Kaufland/Lidl/Fristo/Schloss (Schramberg Tal)
 - Paradiesplatz // B462 (Schramberg Tal)
 - Hauptstraße (verkehrsberuhigter Bereich, Fußgängerzone inkl. Rathausvorplatz und hinterer Rathausplatz) (Schramberg Tal)
 - Marktstraße (Schramberg Tal)
 - Sängerstraße
 - Park der Zeiten/Grünanlagen (Schramberg Tal)
 - Berneckstraße, Busbahnhof (Schramberg Tal)
 - Oberndorfer Straße (Schramberg Tal)
- Schramberg Sulgen:
 - Sulgen Ortsmitte: Sulgauer Straße, Schramberger Straße, Heiligenbronner Straße, Rottweiler Straße, Aichhalder Straße (Sulgen)
 - Gartenstraße
 - Hardtstraße

- Mariazeller Straße
 - Lindenstraße
 - Wittumgelände (Sulgen)
 - Postwiesenpark (Sulgen)
- Schramberg Waldmössingen:
- Waldmössingen Ortsmitte: Winzeler Straße, Vorstadtstraße, Seedorfer Straße, Heimbachstraße (Waldmössingen)
 - Erlebnisbauernhof (Waldmössingen)
 - Sportplatz Weiherwasengelände inkl. Abenteuerspielplatz und zugehörige Parkflächen (Waldmössingen)
 - Römerkastell (Waldmössingen)
 - Gartenfestplatz (Waldmössingen)
 - JuPa-Grillplatz (zwischen Waldmössingen und Heiligenbronn)
 - Kastellhalle mit Parkplatz (Waldmössingen)
- Schramberg Tennenbronn:
- Hauptstraße Tennenbronn inkl. Vorplatz Ortsverwaltung und Dorfplatz (Tennenbronn)
 - Kurpark an der Grundschule Tennenbronn
 - Gästetreff Remsbachhof (Affentälestraße, Tennenbronn)
 - Feriendorf Tennenbronn
 - Festhalle inkl. Parkflächen (Tennenbronn)
 - Dorfweiher mit angrenzenden Flächen

72172 Sulz a.N.

- Gesamte Innenstadt:
Bergstraße, Obere Hauptstraße, Hirschstraße, Mühlstraße, Am Mühlkanal, Kölreuterstraße, Brucktorstraße, Brühlstraße, Sonnenstraße, Zwinger, Untere Hauptstraße, Vöhringer Steige, Torstraße, Balinger Straße, Dekanatstraße, Alte Schulstraße, Kirchplatz, Becherberg, Marktplatz.
- Vorstadt:
Der Spitalhof, Vorstadt 18 bis 77, Uferstr. 9, 11, 13 einschließlich Löwenbrücke.

72189 Vöhringen

- Vöhringen Ort:
- Dorfplatz Vöhringen vor der Petruskirche (gegenüber Rosenfelder Straße 2)
 - Parkplatz Turn- und Festhalle Vöhringen (Festallee 20)
 - Parkplatz Mühlbachschule (Gartenstraße 48)
- Wittershausen:
- Parkplatz Mehrzweckhalle Wittershausen (Jahnstraße 8)

Begründung der Allgemeinverfügung

1. Sachverhalt

Das Coronavirus ist ein hoch infektiöser Erreger (SARS-CoV-2), der u.a. zu Atemwegserkrankungen bis hin zum Tod führen kann. Es handelt sich damit um einen gefährlichen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Angesichts der neu aufgetretenen Omikron – Mutation, die schon vereinzelt in Baden-Württemberg aufgetreten ist, sowie der vorherrschenden Delta - Variante hat es weiterhin höchste Priorität, die Covid-19 Fallzahlen zu senken, um einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern. Die Delta-Variante weist ein höheres Ansteckungspotential auf, was schnell zu einer Verschärfung der pandemischen Lage führen kann. Auch die Omikron-Mutation steht unter dem Verdacht ein höheres Ansteckungspotential aufzuweisen.

Das exponentielle Wachstum der täglichen Covid-19-Infektionen kann zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen, mit der Folge, dass es zu mehr schweren und tödlichen Covid-19-Krankheitsverläufen kommen kann. Infektionsketten sind schwieriger nachzuverfolgen, die Infektionslage wird diffuser. Hierdurch erhöht sich auch die Inanspruchnahme der Intensivbettenkapazitäten, wodurch eine adäquate und erforderliche Versorgung sowohl von Covid-Patienten als auch Nicht-Covid-Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Bereits jetzt (Stand 21.12.2021) sind im Landkreis Rottweil alle Intensivbettenkapazitäten belegt. Um eine Verbreitung des Covid-19-Erregers und weiteren Varianten zu verhindern, bedarf es vorsorgenden Maßnahmen. Ziel ist es, die Ausbreitung dieser und weiterer Varianten früh möglichst zu stoppen.

Mit Beschluss vom 17.12.2021 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) erneut geändert. Die Änderungen, die ab 20.12.2021 in Kraft traten beinhalten ein Ansammlungsverbot von mehr als zehn Personen in der Silvesternacht auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Plätzen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Die Festlegung der Verkehrs- und Begegnungsflächen stützen sich auf § 17b Abs. 3 CoronaVO. Das Gesundheitsamt des Landkreises Rottweil ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 17b Abs. 3 CoronaVO iVm § 1 Abs. 6a IfSGZustV, § 2 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig. Insbesondere, da im Landkreis die Sieben-Tage Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten wurde.

Auf das Anhörungserfordernis nach § 28 Abs. 1 LVwVfG kann gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG verzichtet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde. Vorliegend ist aufgrund der dynamischen Entwicklung ein schnelles Handeln erforderlich, sodass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

b) § 17 b Abs. 3 CoronaVO sieht für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr ein Ansammlungsverbot von Gruppen von mehr als zehn Personen auf bestimmten Verkehrs- und Begegnungsflächen vor. Die besagten Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten sind gemäß § 17b Abs. 3 CoronaVO von der zuständigen Behörde festzulegen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde kein pauschales und landesweites Verweilverbot ausgesprochen; es haben Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen der örtlichen Behörden aus den vergangenen Jahre zu erfolgen.

Die oben aufgelisteten Plätze entsprechen den Plätzen aus der bereits bestehenden Allgemeinverfügung des Landkreises Rottweils vom 10.12.2021. Die dort aufgelisteten Flächen wurden in Absprache mit den jeweilig zuständigen Ortpolizeibehörden aufgrund ihres Gefährdungspotentials ausgewählt. Die Kommunen haben die aufgelisteten Straßen, Plätze und Flächen dabei aus langjähriger Erfahrung und teilweiser Absprache mit den örtlichen Polizeidienststellen benannt.

Für die aufgelisteten Straßen, Plätze und Flächen besteht erfahrungsgemäß der Anreiz zur Gruppenbildung. Durch das Verweilverbot sollen „partyähnliche“ Veranstaltungen im Freien, die an Silvester häufig unter Alkoholeinfluss sowie ohne Einhaltung der AHA-Regeln stattfinden und deshalb mit einer besonders hohen Infektionsgefahr einhergehen, verhindert werden. In Ergänzung zu den bereits bestehenden Verboten zum Konsum von Alkohol und dem Abbrennen von Pyrotechnik ist das neu hinzukommende Verweilverbot dazu geeignet spontane Zusammenkünfte auf den sonst beliebten Flächen in der Silvesternacht zu unterbinden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird in § 17b Abs. 3 Satz 2 CoronaVO klargestellt, dass die besonders geschützten Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz sowie Veranstaltungen, die unter dem Schutzmantel von Artikel 4 Grundgesetz stehen nicht von der Regelung erfasst sind.

Schlussbestimmungen

Gemäß § 1 Abs. 1 DVO LKro und § 1 der Satzung des Landkreises Rottweil über die Form der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung durch einmaliges Einrücken in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2). Zusätzlich wird diese Allgemeinverfügung durch Einstellen auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil (<https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt durch öffentlichen Bekanntgabe zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Angesichts der sich dynamisch entwickelnden Infektionslage wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt, um das Infektionsgeschehen zeitnah einschränken zu können.